

Fraktion CSU/LM/JL/BfL

An den
Stadtrat der Stadt Landshut

LT. 18

Landshut, den 14. September 2020

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung - Akteneinsicht

Der Stadtrat der Stadt Landshut möge – im Rahmen einer Neufassung der Geschäftsordnung am 08. Mai oder einer späteren Änderung – beschließen:

§ 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung wird gestrichen, nach § 4 der Geschäftsordnung wird ein neuer § 4a eingefügt:

§ 4a Akteneinsicht

- (1) Den Stadtratsmitgliedern kommt zur Sitzungsvorbereitung ein Recht auf Akteneinsicht zu; bei den Fachausschüssen ist dieses Recht auf die ordentlichen Mitglieder bzw. auf deren Vertreter im Falle der Verhinderung beschränkt. Die Akteneinsicht ist in diesen Fällen nach vorhergehender Terminabsprache mit der aktenverwaltenden Dienststelle beim Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sofern Stadtratsmitglieder eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 3 (*Anm.: Verwaltungsbeiräte*) oder 4 (*Anm.: Stadträte mit fakultativ übertragenen Verwaltungsbefugnissen*) der Geschäftsordnung ausüben, haben sie ein Akteneinsichtsrecht für ihren Tätigkeitsbereich, welches nach Terminabsprache mit der aktenverwaltenden Dienststelle ausgeübt werden kann.
- (3) Im Übrigen kann der Oberbürgermeister einem Stadtrat die Akteneinsicht auf Antrag gestatten.
- (4) Zur Überwachung bestimmter Angelegenheiten (Art. 30 Abs. 3 GO) kann der Stadtrat ferner durch Beschluss einen Akteneinsichtsausschuss bilden oder das Akteneinsichtsrecht einem bestehenden Ausschuss übertragen. Der Akteneinsichtsausschuss konstituiert sich als 7er-Ausschuss auf Beschluss des Stadtrates zur jeweiligen Einsichtsfrage; die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Sitze im Akteneinsichtsausschuss werden entsprechend § 6 der Geschäftsordnung vergeben.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 sind die Akten in den Räumen der Verwaltung drei Tage lang zur Einsichtnahme auszulegen, dabei ist angemessen auf die ehrenamtliche Wahrnehmung des Mandats Rücksicht zu nehmen. Sie müssen geordnet,

vollständig und inhaltlich nachvollziehbar sein. Im Rahmen der Akteneinsicht können Niederschriften, jedoch keine Kopien angefertigt werden.

- (6) Mitglieder des Stadtrats, die nach Art. 49 Abs. 2 GO von der Beratung und Beschlussfassung des entsprechenden Gegenstands ausgeschlossen sind, haben kein Akteneinsichtsrecht.
- (7) In den Fällen des Abs. 3 hat der Ausschuss dem Stadtrat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung über die Ergebnisse der Akteneinsicht zu berichten, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat nimmt den Bericht eines Ausschusses im Sinne des Abs. 3 entgegen und löst, sofern er sein Einsichtsverlangen als erfüllt sieht, den Akteneinsichtsausschuss auf.

Alternativ kann § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung auf vorstehenden Inhalt geändert werden, sofern die Geschäftsordnung künftig auch in Sätze gegliedert wird (s. Absprache im Sondierungsgremium).

Begründung:

Das Recht auf Akteneinsicht ist in der bestehenden Geschäftsordnung nur rudimentär geregelt und lässt teilweise Verfahrensfragen offen. Mit der vorstehenden Änderung sollen Verfahren und Umfang der Akteneinsicht vor Beginn der Periode eindeutig geregelt werden, um das Überwachungsrecht des Stadtrats aus Art. 30 Abs. 3 GO wirksam auszugestalten. Ferner soll die Akteneinsicht im Falle eines Beschlusses des gesamten Stadtrats nicht nur einem Stadratsmitglied angelastet, sondern vielmehr auf mehrere Köpfe mit proportionaler Vertretung der jeweiligen Fraktionen/AGs verteilt werden. Das Recht zur Einsicht in Personal- und Steuerakten war in der Geschäftsordnung bisher ausgeschlossen, wird nun jedoch dem Stadtrat mit Blick auf die Zulässigkeit nach Art. 30 Abs. 3 GO eröffnet (so Wachsmuth in PdK Bayern Art. 30 GO 4.2 Rn. 6).

für die Fraktion CSU/LM/JL/BfL

gez. Rudolf Schnur